

Vergangenheit

Die Vergangenheit ist derjenige Abschnitt der Zeit, der die Bedingungen für den gegenwärtig wahrnehmbaren Zustand enthält. Wichtige Stellen: KrV A 411f. / B 438f.; 7:182.

Verwandte Stichworte

Gedächtnis; Gegenwart; Zukunft

Philosophische Funktion

Kant führt die Möglichkeit, Vergangenheit und Zukunft „in Ansehung einer gegebenen Gegenwart“ zu unterscheiden, darauf zurück, dass die → Zeit „an sich selbst eine Reihe“ ist (KrV A 411 / B 438). So kann man „das Vergangene“ (d. h. die vergangenen Geschehnisse) als „Bedingungen“ ansehen, die zu der Gegenwart als dem „gegebenen Bedingen“ geführt haben (KrV A 411f. / B 438f.; vgl. KrV A 199 / B 244). Daher gilt von jeder → Handlung, dass sie „als Erscheinung in dem Vergangenen hinreichend bestimmt“ ist (5:98). Von den Begebenheiten der Vergangenheit dürfen wir annehmen, dass wir sie im Prinzip hätten wahrnehmen können (vgl. KrV A 495 / B 523). Unser → Erinnerungsvermögen oder Gedächtnis erlaubt uns, „das Vergangene zu vergegenwärtigen“ (7:182).

Georg Sans